

Sie möchten mitmachen?

Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in DIE LINKE.
Ich erkenne die Grundsätze des Programms und
das Statut von DIE LINKE. an.

Nachname

Vorname

Ort / Datum

e – Mail

Wohnort

Telefon

Straße / Nr.

Geburtsdatum

Unterschrift

Bitte einsenden an:

Vorstand Die Linke - KV Mönchengladbach
Helmut Schaper
Postfach 30 10 01
41191 Mönchengladbach

Regelmäßige Treffen (pro Monat)

- DIE LINKE. Mitgliederversammlung: jeden 3. Mittwoch
Geneickener Bahnhof, Otto-Saffranstraße 102
- DIE LINKE. Ortsverband MG-Stadt: jeden 1. Montag
Restaurant El Habib, Kaiserstraße 104
- DIE LINKE. Ortsgruppe Rheydt: jeden 1. Donnerstag
Geneickener Bahnhof, Otto-Saffranstraße 102
- Solid / Linksjugend: jeden 4. Donnerstag
Orte wechselnd, Infos unter solid@die-linke-mg.de

(Termine könnten variieren. Bitte telefonisch oder über das
Internet unter www.die-linke-mg.de/Termine vorher abklären)

+ Erwerbslosenfrühstück +

Erlebnisse austauschen über die ARGE,
Tipps weitergeben und dabei noch gut
frühstücken.

06.08.2009 10 - 12 Uhr

LiLO Büro, Burgstraße 4
41199 Mönchengladbach

Ansonsten Öffnungszeiten
für Sozialberatung
Montags . Freitags
10:00 - 12:00 Uhr
16:00 - 18:00 Uhr

+ Erwerbslosenfrühstück +

Herausgeber dieser Broschüre:

DIE LINKE.
Kreisverband Mönchengladbach

Kreisverband Mönchengladbach
Vorstand / V.i.S.d.P:

Helmut Schaper
Postfach 30 10 01
41191 Mönchengladbach
Telefon: 0 21 66 / 979 22 43
E-Mail: buero@die-linke-mg.de

DIE LINKE.
Kreisverband Mönchengladbach

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1517/08 -



**Versagung der Beratungshilfe
durch Amtsgerichte ist
verfassungswidrig**

**„RÜCKSEITE BEACHTEN:
ERWERBSLOSENFRÜHSTÜCK!“**

Julii 2009
original sozial
www.die-linke-mg.de



Rechtsanspruch auf Beratungshilfe

In letzter Zeit verweigerten einige Amtsgerichte BezieherInnen von Hartz IV Beratungshilfe in einem Widerspruchverfahren mit dem Hinweis, sie sollten sich an die ARGE wenden, weil die ARGE eine Beratungspflicht hätte. Das Aufsuchen der Beratungsstelle der ARGE nach § 14 SGB I sei zumutbar, da die Entscheidung über den Widerspruch von anderen Mitarbeitern getroffen werde als die Entscheidung über den Bescheid. Es sei daher im Regelfall von einer unbefangenen Prüfung und Beratung auszugehen.

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat nun in einem Urteil vom 11.05.2009 einen Beschluss des Amtsgerichts Zwickau aufgehoben und festgestellt, dass eine Rechtsauffassung, wie sie das angeführte Amtsgericht vertreten hat, das Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 (allgemeinen Gleichheitssatz) in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 3 (Sozialstaatsprinzip) des Grundgesetzes verletzen würde.

In dem Verfahren ging es um die Anrechenbarkeit einer Ersparnis aufgrund von Kranken-

hausverpflegung, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Jahre 2007 höchstrichterlich noch nicht geklärt war.

In der Beschlussfassung und Begründung zu diesem Urteil spielten unter anderem die nachfolgenden Punkte eine Rolle. Danach wird festgestellt, dass der Gesetzgeber längst die Prozesskostenhilfe für die unteren Instanzen eingeführt hat. Die Begründung dafür ist, dass das Sozialrecht eine Spezialmaterie sei, die nicht nur der rechtsunkundigen Partei, sondern selbst ausgebildeten Juristen Schwierigkeiten bereitet.

Durch das Beratungshilfegesetz hat der Gesetzgeber die Gewährleistung der Rechtswahrnehmungsgleichheit sichergestellt. Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen werden durch ihre finanzielle Lage nicht daran gehindert, sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen.

Für einen Hilfeempfänger sei es nicht zumutbar, bei derjenigen Behörde um Beratung nachzusuchen, gegen deren Entscheidung Widerspruch eingelegt werden soll. Eine neutrale Beratung durch die ARGE, die zugleich als Ausgangs- und Widerspruchsbehörde auftritt, sei nach vernünftiger Erwartung nicht gewährleistet.

Wörtlich führt das Gericht dazu aus: „Soll die ARGE zusätzlich zur Überprüfung auch noch Beratung und Formulierungshilfe beim Widerspruch gegen die eigene Verwaltungsentscheidung leisten, besteht die abstrakte Gefahr von Zirkelschlüssen und Interessenkonflikten. Da die beratungsbedürftige Beschwerdeführerin die verschiedenen Interessen nicht ausreichend durchschaut und zu weiterführenden Rechtsausführungen nicht in der Lage ist, wird sie befürchten, dass die Behörde an der einmal

Helmut Schaper
Ratsherr
Mitglied DIE LINKE.



„Aufgrund dieses Urteils kann nur empfohlen werden, im Zweifelsfall auch schon im Widerspruchverfahren sich eine unabhängige oder anwaltliche Beratung einzuholen. Bei der anwaltlichen Beratung kann, je nach Anwalt, eine Gebühr von 10 EUR anfallen.“

als zutreffend erachteten Entscheidung festhalten wird. Sie wird daher deren Rat misstrauen. Unabhängig von der Frage, ob dieses Misstrauen berechtigt ist, ist der behördliche Rat aus Sicht der Beschwerdeführerin daher nicht mehr geeignet, ihn zur Grundlage einer selbständigen und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Verfahrensrechte im Widerspruchverfahren zu machen.“ In der Tat ist es schwer vorstellbar, dass die Behörde bei der Verfassung eines Widerspruchs so berate, dass sie ihre eigene Entscheidung angreife. Eine solche Behörde kann nicht in gleicher Weise umfassende Interessen wahrnehmen wie ein Rechtsanwalt.

Mit diesem Urteil begründet das Bundesverfassungsgericht auch indirekt, dass es neben anwaltlicher Beratung auch noch neutrale Beratungsstellen wie das Arbeitslosenzentrum in unserer Stadt geben muss. Eine solche Einrichtung, in der Hilfesuchende über ihre Rechte und auch über ihre Pflichten unabhängig von Behördeninteressen aufgeklärt werden, kann die behördliche Beratung nach § 14 SGB I nicht ersetzen.

Sozialberatung

und

Bürgersprechstunde

LiLO-Büro, Burgstraße 4

41199 Mönchengladbach

Tel.: 02166 - 9792249

E - Mail: lilo-mg@gmx.de

Öffnungszeiten

Montag - Freitag

10:00 - 12:00 Uhr

und

16:00 - 18:00 Uhr